

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN auf dem Parkplatz Waitzinger Wiese der Stadtwerke Landsberg KU

I. MIETVERTRAG

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für ein KFZ zur Verfügung. Mit der Annahme des Parktickets und dem Einfahren in die Parkeinrichtung kommt ein Mietvertrag zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung oder Überwachung des eingestellten Fahrzeugs, noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. **Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr.**

II. MIETPREIS – EINSTELLDAUER

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz nach der aushängenden Preisliste. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Fahrzeug zu begeben und die Parkeinrichtung durch eine der Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird die Parkgebühr ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. **Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, für Wohnmobile 4 Tage, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.** Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des KFZ ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des KFZ schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das KFZ zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die KFZ-Zulassungsstelle ermitteln kann. Bei Verlust des Einstellscheines oder der Ausfahrtmünze/-karte ist der Mietpreis für einen Tag zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie z. B. Hochwasser sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Im Winter werden ausschließlich die Zu- und Durchfahrtswege sowie im Bereich der Kassenautomaten geräumt und gestreut. Die durch leichte Fahrlässigkeit begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000 € begrenzt.

Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem KFZ **vor Verlassen der Parkeinrichtung** unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/ Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muß der Mieter dem Vermieter den Schaden **innerhalb einer Frist von drei Tagen** nach Verlassen der Parkeinrichtung **schriftlich** mitteilen. **Sonstige Schäden** seines KFZ muß der Mieter dem Vermieter ebenfalls **innerhalb einer Frist von sieben Tagen** nach Verlassen der Parkeinrichtung **schriftlich** mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, daß der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch hinausgeht. Hierzu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V. PFANDRECHT

Der Vermieter hat aufgrund seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten KFZ des Mieters. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR PARKHÄUSER, TIEFGARAGEN UND PARKPLÄTZE

Es muß im Schrittempo gefahren werden! Gekennzeichnete Plätze wie Wohnmobil- und Busplätze sowie Behindertenplätze sind ausschließlich von Berechtigten zu benutzen! Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes KFZ und gültigen Parkausweis;
3. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
4. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
5. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufen lassen des Motors;
6. das Betanken des Fahrzeugs;
7. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
8. die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
9. die Einstellung nicht zugelassener Fahrzeuge (auch Fahrzeuge ohne gültige HU-Plakette und mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeitsdauer);
10. das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen sowie das Abstellen von Gespannfahrzeugen (Anhänger, Wohnwagen).
11. Das unerlaubte Anbringen von Werbeplakaten sowie das Verteilen von Prospekten und Werbematerial.
12. Für Wohnmobile gilt zusätzlich die Benutzungs- und Gebührenordnung für Wohnmobilstellplätze.

VII. ABSCHLEPPEN

Stellt der Mieter sein KFZ entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Parkplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten.

**Vermieter: Stadtwerke Landsberg KU, Epfenhauser Straße 12, 86899 Landsberg,
Tel. 0 81 91 / 94 78 – 0, Fax 0 81 91 / 94 78 – 28, info@stw-landsberg.de**

